



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

7. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 13.10.2004

Nummer 20

Inhalt:

- Neufassung der Ordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel über die Bildung und Verwaltung eines Körperschaftsvermögens

S. 2

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

**Neufassung der Ordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
über die Bildung und Verwaltung eines Körperschaftsvermögens**

**Bekanntmachung des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Braun-
schweig/Wolfenbüttel vom 07.10.2004**

Die Ordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel über die Bildung und Verwaltung eines Körperschaftsvermögens wurde auf der Grundlage von § 50 NHG in der Fassung vom 24.06.2002, zuletzt geändert am 15.09.2004 (Nds. GVBl. S. 352 ff.) mit Beschluss des Senats der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 07.10.2004 wie folgt neu gefasst:

Ordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel über die Bildung und Verwaltung eines Körperschaftsvermögens

Die Fachhochschule hat mit Wirkung vom 01. Januar 2001 ein Körperschaftsvermögen gem. § 50 NHG gebildet.

§ 1

Name des Körperschaftsvermögens

Das Körperschaftsvermögen trägt den Namen „Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel – Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

§ 2

Zweck des Körperschaftsvermögens

Das Körperschaftsvermögen dient der Bezuschussung der Finanzierung des Studiums, der Qualifizierung der Studierenden, der Bezuschussung von Lehre, Forschung und Weiterbildung, dem Betreiben von oder der Beteiligung an Unternehmen zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers sowie der sozialen Betreuung der Studierenden.

§ 3

Rechtsnatur

- (1) Zuwendungen Dritter an die Fachhochschule fallen in das Körperschaftsvermögen, es sei denn, dass der Zuwendungsgeber eine andere Zweckbestimmung vorgenommen hat.
- (2) Das Körperschaftsvermögen wird getrennt vom Landesvermögen verwaltet. Aus Rechtsgeschäften des Körperschaftsvermögens wird das Land weder berechtigt noch verpflichtet.

§ 4

Vertretung

Die Körperschaft Fachhochschule wird in Angelegenheit des Körperschaftsvermögens vom Präsidium der Hochschule vertreten. Das Präsidium kann die Vertretungsbefugnis an einzelne oder gemeinschaftlich handelnde Mitglieder des Präsidiums übertragen.

§ 5

Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung richtet sich nach einem jährlich im voraus vom Präsidium aufzustellenden Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung des Senats sowie der Genehmigung des MWK gem. §§ 108, 109 LHO und muss dem Hochschulrat zur Beratung vorgelegt werden. Aus unvorhergesehenen Bedürfnissen oder aus anderen wichtigen Gründen kann das Präsidium oder können seine Beauftragten vom Wirtschaftsplan abweichen.

- (2) Der Senat ist von bedeutenden Abweichungen im Verlauf des Wirtschaftsjahres unverzüglich zu unterrichten.

§ 6

Jahresabschluss

Das Präsidium erstellt den Jahresabschluss und legt ihn dem Senat und dem Hochschulrat vor. Der Senat wählt zu Beginn jeder Wahlperiode aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss für das Körperschaftsvermögen. Der Prüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und erstattet dem Senat über das Ergebnis Bericht, bevor dieser über die Entlastung des Präsidiums beschließt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel über die Bildung und Verwaltung eines Körperschaftsvermögens in der Fassung vom 24.07.2003 außer Kraft.